Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 50 – 25. Oktober 2017**

Inhalt

Kreis Lippe

517 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Lippe, der Stadt Barntrup, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gemeinde Leopoldshöhe, der Stadt Lügde, der Stadt Schieder-Schwalenberg und der Gemeinde Schlangen sowie dem Kreis Lippe, der Stadt Oerlinghausen und der Gemeinde Dörentrup zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts;
hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Kündigungen
518 Die 16. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe findet am Mittwoch, den 15.11.2017, um 15:30 Uhr statt.
519 Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl Wahlkreis 136 am 24.09.2017
520 Bekanntmachung des Wahlkreisergebnisses der Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 135 Lippe I
521 Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde
522 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)

Stadt Bad Salzuflen

523 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 05.10.2017
524 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen vom 05.10.2017
525 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Bad Salzuflen
526 Widmung öffentlicher Straßen, Geh- und Radwege

Stadt Barntrup

527 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36, § 42 und § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)
528 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Stadt Blomberg

529 Friedhofssatzung der Stadt Blomberg vom 05.10.2017

Stadt Detmold

530 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01-66A/I „Arminstraße Ost/I“, 1. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Zwischen Industriestraße und Eisenbahnlinie im Bereich Kronenplatz
531 Satzung zur 23. Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“vom 11.10.2017
532 Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur „Entsorgungssatzung der Stadt Detmold“ vom 20.11.2008 vom 11.10.2017
533 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Entsorgungssatzung der Stadt Detmold vom 11.10.2017
534 Offenlegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 „Berkenhoff“
535 Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 20-01/I „Seniorenzentrum Berkenhoff"

Stadt Horn-Bad Meinberg

536 Anordnung der Bekanntmachung
537 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg und Bebauungsplan M 30 „Nahversorgungsmarkt an der Brunnen-straße“, Stt. Bad Meinberg
Hier: Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Gemeinde Kalletal

538 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
539 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes - BMG)
540 1. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Kalletal (1. Änderungssatzung EBS) vom 12.10.2017
541 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal (1. Änderungssatzung SBS) vom 12.10.2017
542 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal

Stadt Lage

543 Bekanntmachung Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Hardissen“

Alte Hansestadt Lemgo

544 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 4. Änderung vom 20.07.2016
545 Bekanntmachungsanordnung

Stadt Schieder-Schwalenberg

546 Bekanntmachung über das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur vorsorglichen Behebung der vermeintlich fehlerhaften Bekanntmachung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg Darstellung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie zwischen den Ortslagen Lothe und Ruensiek
547 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 21.09.2017

Gemeinde Schlangen

548 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
549 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)
550 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße, einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen
551 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

Sparkasse Detmold

552 Kraftloserklärung von 4 Sparurkunden

Kreis Lippe

517 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Lippe, der Stadt Barntrup, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gemeinde Leopoldshöhe, der Stadt Lügde, der Stadt Schieder-Schwalenberg und der Gemeinde Schlangen sowie dem Kreis Lippe, der Stadt Oerlinghausen und der Gemeinde Dörentrup zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts;

hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Kündigungen

Mit Schreiben vom 21.11.2016 habe ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe, der Stadt Barntrup, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gemeinde Leopoldshöhe, der Stadt Lügde, der Stadt Schieder-Schwalenberg und der Gemeinde Schlangen vom 20.03.2013 (ABl. Reg. Dt. 2013, S. 209-211) sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe, der Stadt Oerlinghausen und der Gemeinde Dörentrup vom 06.11.2013 (ABl. Reg. Dt. 2014, S. 1-3) zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts gemäß § 8 der jeweiligen Vereinbarung gekündigt. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen treten jeweils mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft. Die Bezirksregierung Detmold hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 16.08.2017, Az. 31.13 04 (5), die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), bekannt gemacht (ABl. Reg. Dt. 2017, S. 162).

Auf diese öffentliche Bekanntmachung der Kündigungen weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hin.

Detmold, 22.09.2017

Kreis Lippe
Der Landrat

gez.
Dr. Lehmann, Landrat

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

518 Die 16. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe findet am Mittwoch, den 15.11.2017, um 15:30 Uhr statt.

Die 16. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe findet

am Mittwoch, den 15.11.2017, um 15:30 Uhr

im Feuerwehrausbildungszentrum Lemgo, Raum Köterberg

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am „Schwarzen Brett“ im Kreishaus,32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 13.10.2017

Der Vorsitzende des Beirats beim
Kreis Lippe als untere Naturschutzbehörde

Siegmund Gedeon

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

519 Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl Wahlkreis 136 am 24.09.2017

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2017 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Höxter, den 28.09.2017

Kreiswahlleiter

Klaus Schumacher

Wahlkreis 136 Höxter-Lippe II

Wahlberechtigte	211.026
Wähler	159.883
Ungültige Erststimmen	2.029
Gültige Erststimmen	157.854
Ungültige Zweitstimmen	1.692
Gültige Zweitstimmen	158.191

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Haase, Christian	CDU	69.910
Rode-Bosse, Petra	SPD	42.211
Wagener, Robin	GRÜNE	9.400
Kowelek, Lothar	DIE LINKE	8.724
Graf von der Schulenburg, Hermann	FDP	10.813
Senges, Norbert	AfD	14.443
Ochsenfahrt, Ralf	FREIE WÄHLER	1.482
Seemann, Wolfgang	ÖDP	871

Im Wahlkreis 136 Höxter-Lippe II ist damit der Wahlkreisbewerber Haase, Christian - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	58.939
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	39.038
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	10.194
DIE LINKE (DIE LINKE)	10.188
Freie Demokratische Partei (FDP)	19.543
Alternative für Deutschland (AfD)	15.197
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	603
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	336
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	959
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	758
Ab jetzt … Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)	120
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	348
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	32
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	11
Allianz Deutscher Demokraten	211
Bündnis Grundeinkommen (BGE)	158
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	98
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	14
Deutsche Mitte (DM)	149
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	55
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	145
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	956
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer V-Partei³)	139

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

520 Bekanntmachung des Wahlkreisergebnisses der Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 135 Lippe I

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27.09.2017 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis 135 Lippe I bekannt.

Detmold, den 27.09.2017

Kreiswahlleiter

Dr. Axel Lehmann

Wahlkreis 135 Lippe I

Wahlberechtigte	170.501
Wähler	128.938
Ungültige Erststimmen	1.661
Gültige Erststimmen	127.277
Ungültige Zweitstimmen	1.401
Gültige Zweitstimmen	127.537

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Vieregge, Kerstin	CDU	46.526
Welslau, Henning	SPD	40.908
Koczy, Ute Maria Christine	GRÜNE	7.671
Jacob-Reisinger, Ursula Karolina	DIE LINKE	6.870
Sauter, Christian	FDP	10.690
Tünker, Olaf	AfD	13.005
Prüßner-Claus, Monika	FREIE WÄHLER	1.607

Im Wahlkreis 135 Lippe I ist damit die Wahlkreisbewerberin Vieregge, Kerstin - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	40.214
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	35.509
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	8.869
DIE LINKE (DIE LINKE)	8.399
Freie Demokratische Partei (FDP)	15.916
Alternative für Deutschland (AfD)	14.147
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	553
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	278
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	784
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	871
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	121
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	121
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	37
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	7
Allianz Deutscher Demokraten	185
Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei (BGE)	117
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)	78
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	19
Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	182
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	56
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	100
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	879
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer V-Partei³)	95

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

521 Allgemeinverfügung

Kreis Lippe
Der Landrat
als Untere Jagdbehörde
320.1-91.61

Allgemeinverfügung

1.

Für **die Jagdjahre 2017/2018 bis 2021/2022** ist die **Baujagd auf Füchse im Kunstbau** in allen Revieren des Kreises Lippe erlaubt.

2.

Zu Ziffer 1 ordne ich hiermit nach § 80 Abs. 2. Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

3.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum Ablauf des 31.03.2022.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen entfallen.

5.

Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Lippe wirksam.
Sie kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 234 eingesehen werden.

Detmold, den 23.10.2017

Im Auftrag

Hilker

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

522 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW) (Herr / Frau Thorsten Mühl)

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Kostenbescheid vom 12.10.2017, Aktenzeichen: 2.1/08-04/KB, Kosten zur Durchführung der Ersatzvornahme mit Az: 2.1/08-05/EV an Herrn / Frau Thorsten Mühl mit der letzten bekannten Anschrift Waldenburger Str. 11, 32683 Barntrup gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 20.10.2017

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Stadt Bad Salzuflen

523 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 05.10.2017

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S 114) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Salzuflen vom 24.04.1986 – in der aktuell gültigen Fassung - und der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 20.10.2010 – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW 1988 S. 250) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2012 – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 15.12.2010 – in der aktuell gültigen Fassung -

hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 04.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8
Gebührensätze

1.	**Grundstücksentwässerung**		
1.1.	Schmutzwassergebühr		
	1.1.1.	bei der Einleitung von ungeklärten Abwässern je m³ einschließlich Abwasserabgabe	2,93 €
	1.1.2.	bei Einleitung von vorgeklärten Abwässern je m³ einschließlich Abwasserabgabe	1,47 €
1.2	Gebühr für die Abfuhr von Grundstücksentwässerungsanlagen Entsorgung Fäkalschlamm/Abwasser aus abflusslosen Gruben je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes		42,66 €
1.3.	Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser je m² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche jährlich		0,53 €
3.	**Straßenreinigung/Winterwartung**		
3.1.	Straßenreinigung bei einer jeweils einmaligen wöchentlichen Reinigung je Meter Grundstücksseite jährlich		
	3.1.1.	in der Fußgängerzone A	3,23 €
	3.1.2.	in der Fußgängerzone B	3,02 €
	3.1.3.	für verkehrsberuhigte Straßen - Innenstadtbereich -	2,73 €
	3.1.4.	für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,18 €
	3.1.5.	für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,05 €
	3.1.6.	für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,92 €
3.2.	Winterwartung zusätzlich, je Meter Grundstücksseite jährlich		
	3.2.1.	in der Fußgängerzone A und in der Fußgängerzone B	2,13 €
	3.2.2.	für verkehrsberuhigte Straßen - Innenstadtbereich -	1,47€
	3.2.3.	für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen, für Straßen des innerörtlichen Verkehrs und für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,36 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 05.10.2017

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

524 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen vom 05.10.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung - und des § 29 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2008 - in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 04.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

A. Nutzungsgebühren

I. Reihengräber

a)	Sarg, Erwachsene	1.216,00 €
b)	Sarg, anonym	1.328,00 €
c)	Sarg, Kinder bis zu 5 Jahren, Totgeburten	592,00 €
d)	Urne	780,00 €
e)	Urne, anonym	839,00 €

II. Erdbeisetzungswahlgräber

a)	für Särge pro Grabstelle	(60,00 €/Jahr)	1.800,00 €
b)	für Urnen	(45,00 €/Jahr)	1.350,00 €

Überschreitung der Nutzungszeit
Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der Ruhezeit die Nutzungsdauer (30 Jahre) überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstelle zu zahlen. Bei der Wiederbelegung einer Lagerstelle nach Ablauf der Ruhezeit und noch innerhalb der erworbenen Nutzungszeit wird für die Zeit der zweiten Ausnutzung keine Gebühr erhoben.

Doppel- /Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit
Für die Beisetzung einer weiteren Urne in einem Urnenwahlgrab oder in einem belegten Wahlgrab sind für die Jahre der Ruhezeit, die durch das bestehende Nutzungsrecht abgedeckt sind, 2/3 der anteiligen Erwerbsgebühr zu zahlen (2/3 von 60,00 € bzw. 45,00 € x Jahre).
Wird durch die Belegung einer Grabstelle mit einer zusätzlichen Urne unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr die jeweilige volle Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstelle zu zahlen.

III. Rasenwahlgräber

a)	Sarg	(49,00 €/Jahr)	1.470,00 €
b)	Urne	(39,00 €/Jahr)	1.170,00 €

Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppelbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Wahlgräber (A. II.) entsprechend.

IV. Urnenwandwahlgräber

Urne	(39,00 €/Jahr)	1.170,00 €

Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppelbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Erdbeisetzungswahlgräber (A. II.) entsprechend.

V. Baumurnenwahlgräber

Urne	(30,00 €/Jahr)	900,00 €

Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppelbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Erdbeisetzungswahlgräber (A. II.) entsprechend.

VI. Gebühr bei Rückgabe vor Ablauf der Nutzungszeit

a)	Sarggräber	94,00 €/Jahr
b)	Urnengräber	49,00 €/Jahr

B. Bestattungsgebühren

V. Grabbereiten und –zufüllen

a)	Sarg - Reihengrab für Erwachsene und anonym	591,00 €
b)	Sarg - Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren und Totgeburten	326,00 €
c)	Sarg - Erdbeisetzungswahlgrab	966,00 €
d)	Sarg - Rasenwahlgrab	591,00 €
e)	Urne - Reihengrab, anonymes Reihengrab, Erdbeisetzungswahlgrab, Rasengrab	241,00 €
f)	Urne - Urnenwand	209,00 €
g)	Urne - Baumurne	308,00 €

VI. Zuschlag für Überstunden 144,00 €
Dieser Zuschlag wird für Bestattungen an Freitagen ab 13.00 Uhr und an Samstagen erhoben.

VII. Umbettungen

a)	Sarg - Aushebung bis 5 Jahre nach Beisetzung	789,00 €
b)	Sarg - Aushebung über 5 Jahre nach Beisetzung	1.773,00 €
c)	Sarg - Wiederbeisetzung bis 5 Jahre nach Beisetzung	526,00 €
d)	Sarg - Wiederbeisetzung über 5 Jahre nach Beisetzung	1.177,00 €
e)	Urne - Ausbettung	414,00 €
f)	Urne - Wiederbeisetzung	277,00 €

Die übrigen Buchstaben bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 05.10.2018

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

525 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Bad Salzuflen

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzuflen für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen am 04.10.2017 in den Rat eingebracht wurde und für die Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme beim Fachdienst Kämmerei zur Verfügung steht.

Öffnungszeiten
im Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19,
2. Obergeschoss,
Zimmer 2.3 bis 2.5 und Zimmer 2.8c bis 2.9
(Fachdienst Kämmerei):
montags bis mittwochs: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
donnerstags: 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr;
freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige vom

26. Oktober 2017 bis zum 16. November 2017

Einwendungen erheben. Die Einwendungen werden im Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 2. Obergeschoss, im Fachdienst Kämmerei, entgegengenommen. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bad Salzuflen, den 11. Oktober 2017
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

526 Widmung öffentlicher Straßen, Geh- und Radwege

Die nachfolgend genannten Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft und werden hiermit gem. den §§ 2, 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, in der z. Z. gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet:
Die „Sauerbruchstraße“ (Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 28, Flurstücke 1371, 1174, 1175, 1173, 1089, 1176, 1177, 1178, 1073), die „Virchowstraße“ (Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 29, Flurstück 1812), „Behringstraße“ (Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 29, Flurstück 1917) und die „Ehrlichstraße“ (Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 29, Flurstücke 1535, 1729, 1730, 1628).

Die als Geh- und Radwege dargestellten Flächen im benannten Bereich der Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 28, Flurstücke 1179 sowie ein Teil aus 1173 und Flur 29, Flurstücke 1536 und 1563 werden nur für den öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, Geh- und Radwege, die in dem Übersichtsplan gekennzeichnet sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Baulastträger dieser Straßen ist die Stadt Bad Salzuflen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form, nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548), eingereicht werden.

Bad Salzuflen, 11. Oktober 2017

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Thomas

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

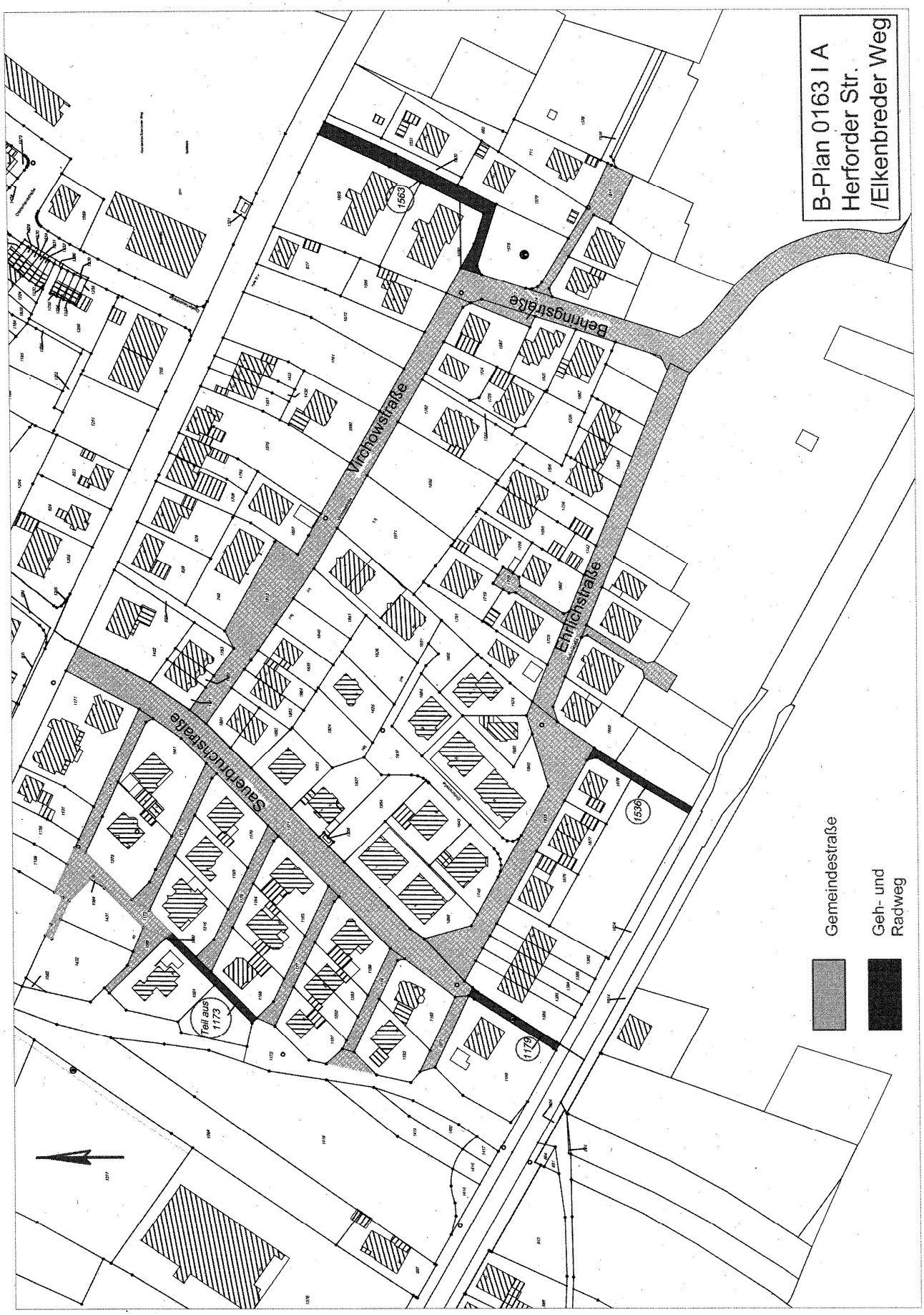
B-Plan 0163 I A
Herforder Str.
/Elkenbreder Weg
Gemeindestraße
Geh- und
Radweg
Sauerbruchstraße
Virchowstraße
Behringstraße
Ehrlichstraße
Teil aus
1173
1179
1536
1563

Stadt Barntrup

527 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36, § 42 und § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)

I. Datenübermittlung an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG, bedinge Sperrvermerke nach § 52 BMG und Sterbedatum (§ 42 Abs. 2 BMG). Vorgenannte Familienangehörige können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige der vorgenannten Mitglieder sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern (§ 42 Abs.3 BMG).

II. Datenübermittlung an politische Parteien

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 BMG).

III. Datenübermittlung über Alters- oder Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk diesen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums umfassen (§ 50 Abs. 2 BMG).

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift, erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG

V. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG). Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch ist an den Bürgermeister – Ordnungsamt-, Mittelstraße 32, 32683 Barntrup, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde der Stadt Barntrup, Mittelstraße 32, 32683 Barntrup, einzulegen. Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchsrechte sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Barntrup, 05.10.2017

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Jürgen Schell

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

528 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 30.06.2017 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 28.08.2017 im Amtsblatt (Ausgabe 35/2017, Rd.-Nr. 222) für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Barntrup, den 05.10.2017

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Schell

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Stadt Blomberg

529 Friedhofssatzung der Stadt Blomberg vom 05.10.2017

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Blomberg am 05.10.2017 die folgende neue Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsbezirke
§ 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungsfrist
§ 9 Benutzung der Friedhofskapellen
§ 10 Särge und Urnen
§ 11 Ausheben der Gräber
§ 12 Ruhezeit
§ 13 Umbettungen

IV. Grabstätten
§ 14 Arten der Grabstätten
§ 15 Reihengrabstätten
§ 16 Wahlgrabstätten
§ 17 Rasengrabstätten
§ 18 Anonyme Reihengrabstätten
§ 19 Fehlgeburten und Schwangerschaftsabbrüche
§ 20 Urnengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten
§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 22 Grabmale und bauliche Anlagen
§ 23 Fundamentierung und Befestigung
§ 24 Zustimmungserfordernis
§ 25 Unterhaltung der Grabmale
§ 26 Entfernen von Grabmalen
§ 27 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Schlussvorschriften
§ 29 Alte Rechte
§ 30 Haftung
§ 31 Gebühren
§ 32 Ordnungswidrigkeiten
§ 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Blomberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- Blomberg für die Blomberger Kernstadt,
- Brüntrup für den Ortsteil Brüntrup,
- Cappel für die Ortsteile Cappel, Großenmarpe, Kleinenmarpe und Mossenberg-Wöhren,
- Dalborn für den Ortsteil Dalborn,
- Donop für die Ortsteile Altendonop und Donop,
- Eschenbruch für den Ortsteil Eschenbruch,
- Höntrup für den Ortsteil Höntrup,
- Istrup für den Ortsteil Istrup,
- Reelkirchen für die Ortsteile Herrentrup, Reelkirchen und Siebenhöfen,
- Tintrup für die Ortsteile Borkhausen, Maspe und Tintrup,
- Wellentrup für den Ortsteil Wellentrup.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Blomberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Blomberg sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

(2) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Blomberg. Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in die in § 1 genannten Bestattungsbezirke eingeteilt.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet bzw. beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. So soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte des anderen Friedhofs besteht oder
b) Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf dem anderen Friedhof bestattet sind oder
c) der Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Ab dem Zeitpunkt der Schließung der Anlage werden keine neuen Grabanlagen mehr angelegt. Auf bereits vorhandenen Grabanlagen besteht allerdings die Möglichkeit noch eine Beisetzung vornehmen zu lassen. Dabei wird die Grabnutzungsdauer nicht verlängert. Der Friedhofsträger trägt Sorge dafür, dass die Ruhezeit bewahrt bleibt.

3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Blomberg in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Blomberg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
h) zu lärmen oder zu lagern,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind.

§ 7
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die ihre Eintragung in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der Handwerksordnung oder das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und deren Bedienstete haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Auf Bestattungsfeiern ist dabei Rücksicht zu nehmen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an Stellen gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise entfallen sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8
Anzeigepflicht und Bestattungsfrist

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Liegt eine entsprechende Antragstellung nicht vor und werden die v.g. Fristen nicht eingehalten, veranlasst die Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen eine Beisetzung in einer anonymen Urnenreihengrabstätte.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen montags bis freitags zu den üblichen Betriebszeiten der Friedhofsverwaltung. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 9
Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Friedhofskapellen auf den Blomberger Friedhöfen dienen den Begräbnisfeierlichkeiten. Für die Durchführung anderer Veranstaltungen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Ausnahmen erteilen.

(2) Die Leichenhallen in den Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. Überführung zur Einäscherung. Die Leichen sind bis spätestens 24 Stunden vor der Trauerfeier bzw. Bestattung in die Leichenhalle des dafür bestimmten Friedhofs zu überführen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg schließen zu lassen und in eine Kühlzelle zu überführen, wenn dies aus hygienischen Gründen geboten ist.

(3) Die Leichen der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen in fest verschlossenen Särgen überführt und geschlossen aufgestellt werden. Diese Särge dürfen zur Besichtigung des Verstorbenen für die Angehörigen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden.

(4) Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in der Leichenhalle zu sehen.

(5) Die Trauerfeiern können in der dafür vorgesehenen Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden. Sie müssen dem Charakter und der Würde des Ortes entsprechen. Bei Musik- oder Gesangsdarbietungen muss ein würdiger Rahmen gewahrt werden.

(6) Die Trauerfeier soll in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern. Ist ausnahmsweise eine längere Feier vorgesehen, so ist dies bei der Anmeldung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 10
Särge und Urnen

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und keine hygienischen und/oder gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dabei ist der Leichnam in einem Sarg, Aschen in einem geeigneten Behältnis bis zur vorgesehenen Grabstelle zu befördern.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet

sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Für Aschenbeisetzungen sind ausschließlich sogenannte "Bio-Urnen" zu verwenden, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ausnahmsweise ein größerer Sarg erforderlich, ist darauf bei der Anmeldung der Bestattung hinzuweisen.

§ 11
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Oberfläche des Bodens bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(3) Der Grabpflegeverpflichtete oder Nutzungsberechtigte hat vorhandenes Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die Kosten dem Friedhofsträger zu erstatten.

(4) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben vorübergehende Veränderungen oder Beeinträchtigungen ihrer Grabstätten im Zusammenhang mit Beisetzungen zu dulden. Eine Vorankündigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nicht.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

(2) Für Fehlgeburten unterhalb einer Gewichtsgrenze von 500 g ("Sternenkinder") sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte wird eine Ruhezeit von 10 Jahren festgelegt.

§ 13
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Blomberg im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Blomberg nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden.

(4) Mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen erfolgen Umbettungen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die/der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Grabpflegeverpflichtete). In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Blomberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Größe der Gräber ergibt sich - sofern nicht anders bestimmt - aus dem jeweiligen Belegungsplan. Das Anlegen von Familiengrüften oder Gruftgräbern sowie das Ausmauern von Grabstätten sind nicht gestattet.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden:

1. bei Erdbeisetzungen in
   a. Reihengrabstätten
   b. Wahlgrabstätten
   c. Rasengrabstätten (Blomberg)
   d. anonyme Reihengrabstätten (Blomberg)
   e. Grabfelder zur Beisetzung von Fehlgeburten und den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten (Blomberg) - sog. "Sternenkinder"

2. bei Urnenbeisetzungen in
   a. Urnenreihengrabstätten
   b. Urnenwahlgrabstätten
   c. Rasengrabstätten
   d. anonymen Urnenreihengrabstätten
   e. Urnengrabkammern (Blomberg, Cappel, Istrup)

§ 15
Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfeder für Erdbestattungen eingerichtet

a) für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr einschließlich Tod- und Fehlgeburten,
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte zusammen mit einem Familienangehörigen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden erstmalig nur anlässlich eines Todesfalles und stets nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden als bis zu vierstellige Grabstätten vergeben. Sie haben ein Maß von 2,50 m Länge und 1,30 m Breite je Lagerstelle.

(3) Während der Nutzungszeit ist eine Bestattung nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Das Nutzungsrecht ist folglich mindestens um den Zeitraum zu verlängern, der zwischen der ersten und der letzten Belegung vergangen ist.

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte auf Antrag für weitere 10 Jahre wieder erworben werden. Nach Ablauf dieser Verlängerungsfrist kann die Verwaltung auf begründeten Antrag für eine weitere einmalige Verlängerung eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese soll längstens erneut für 10 Jahre ausgesprochen werden.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
c) auf die Kinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die Eltern,
g) auf die vollbürtigen Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Beim Verzicht auf Nutzungsrechte werden Gebühren nicht erstattet.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten.

§ 17
Rasengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten und Rasenwahlgrabstätten werden für Erdbestattungen bereitgestellt. Die Grabstelle ist Bestandteil einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet, gemäht und dauerhaft unterhalten wird. Beisetzungen und Bestattungen erfolgen dort auf Antrag. Eine Bepflanzung mit Blumen, Sträuchern usw. ist ausgeschlossen.

(2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen-, Wahlgrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 18
Anonyme Reihengrabstätten

(1) Anonyme Reihengrabstätten sind namenlose Grabstätten für Erdbestattungen, die als Rasenflächen angelegt werden. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt, sofern dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

(2) Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstelle erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Lage der Gräber wird nicht bekannt gegeben. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.

§ 19
Grabfelder zur Beisetzung von Fehlgeburten und den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten ("Sternenkinder")

(1) Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte ("Sternenkinder") können auf den Friedhöfen in würdiger Form der Erde übergeben werden.

(2) Auf Antrag der Angehörigen oder sonstigen Verantwortlichen erfolgt die Beisetzung auf besonderen Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten werden. Diese Grabfelder werden ausschließlich auf dem Friedhof Blomberg-Kernstadt angelegt. Die jeweilige Beisetzungsstelle wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und auf Dauer von 10 Jahren bewahrt. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

(3) Darüber hinaus kann die Beisetzung auf Antrag auch in bestehenden Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen erfolgen, soweit die Grabstätte genügend Platz bietet und eine noch verbleibende Ruhe- bzw. Nutzungszeit von wenigstens 10 Jahren gewährleistet ist.

§ 20
Urnengrabstätten

(1) Urnen mit den Aschen Verstorbener können beigesetzt werden in
   a) Urnenreihengrabstätten,
   b) Urnenwahlgrabstätten,
   c) Urnenrasengrabstätten,
   d) anonymen Urnenreihengrabstätten,
   e) Urnengrabkammern

(2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden erstmalig nur anlässlich eines Todesfalles und stets nur für die gesamte Grabstätte verliehen. In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(4) Urnenrasengrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten sind Bestandteil einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet, gemäht und dauerhaft unterhalten wird. Beisetzungen und Bestattungen erfolgen dort auf Antrag. Eine Bepflanzung mit Blumen, Sträuchern usw. ist ausgeschlossen.

(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind für namenlose Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die als Rasenflächen angelegt werden. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt, sofern dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Urnenreihengräber und jede Stelle eines Urnenwahlgrabes haben ein Aufmaß von 1,0 m x 1,0 m.

(7) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je belegter Lagerstelle zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. An Stelle eines Sarges kann auch eine Urne auf eine noch freie Stelle verbracht werden. Wird eine freie Stelle anfänglich schon mit einer Urne belegt, ist eine Sargbestattung in dieser Grabstelle bei einer weiteren Beisetzung ausgeschlossen.

(8) Urnengrabkammern sind Urnenwände bzw. Urnenstelen (Kolumbarien) mit mehreren Urnennischen, die mit einer Platte verschlossen werden. Die von der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen Verschlussplatten sind zwingend zu verwenden. In einer Urnennische können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Stadt Blomberg. Zusätzliche Grabausstattung wie Kränze, Blumen und Vasen dürfen nicht aufgestellt bzw. abgelegt werden. Hierfür ist neben der Anlage eine besondere Stelle angelegt. Nach Ablauf der Ruhezeit in den Kolumbarien werden die Urnen anonym beigesetzt und so dem Erdreich beigefügt.

(9) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für Urnengrabstätten und Urnengrabkammern.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 22
Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung besonderen Anforderungen. Sie sollen den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessen sein und sich der Umgebung anpassen. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Betonwerkstein, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung dürfen Steinplatten nicht mehr als die Hälfte der Grabfläche abdecken. Es sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;

c) Wahlgrabstätten:
1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,30 m, Mindeststärke 0,18 m
2. liegende Grabmale: Länge bis 1,20 m, Breite bis 1,30 m, Mindesthöhe 0,18 m.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:
1. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
2. liegende Grabmale: Grabplatten dürfen die Grabfläche abdecken;

b) Urnenwahlgrabstätten:
1. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m;
2. liegende Grabmale: Grabplatten dürfen die Grabfläche abdecken;

c) Urnenrasengrabstätten:
die genauen Vorgaben zur Gestaltung der Urnenrasengrabstätten legt die Friedhofsverwaltung für die einzelnen Friedhöfe bindend fest.

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 23
Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigen sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen der deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die gem. § 7 für diese Arbeiten zugelassen sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 22 und 23.

§ 24
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Vor Beginn der Herstellung oder Veränderung hat eine schriftliche Antragstellung zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Grabpflegeverpflichteten oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25
Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Grabpflegeverpflichtete bzw. der Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Standsicherheit von Grabmalen regelmäßig zu überprüfen.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

(3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Blomberg im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 26
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

§ 27
Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist
   a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
   b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
   c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
   d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Grabpflegeverpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen geeigneten Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 28
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Schlussvorschriften

§ 29
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30
Haftung

Die Stadt Blomberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Blomberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Blomberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
d) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
e) Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt,
f) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
h) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen vom 19. September 1983, 17. Dezember 1986 und 01. Januar 2005 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 05.10.2017

gez. Geise
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Stadt Detmold

530 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01-66A/I „Arminstraße Ost/I“, 1. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Zwischen Industriestraße und Eisenbahnlinie im Bereich Kronenplatz

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **06.07.2017** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

01-66A/I „Arminstraße Ost/I“, 1. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Zwischen Industriestraße und Eisenbahnlinie im Bereich Kronenplatz

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 04.10.2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Bebauungsplan 01-66A/I „Arminstraße Ost/I", 1. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Zwischen Industriestraße und Eisenbahnlinie im Bereich Kronenplatz

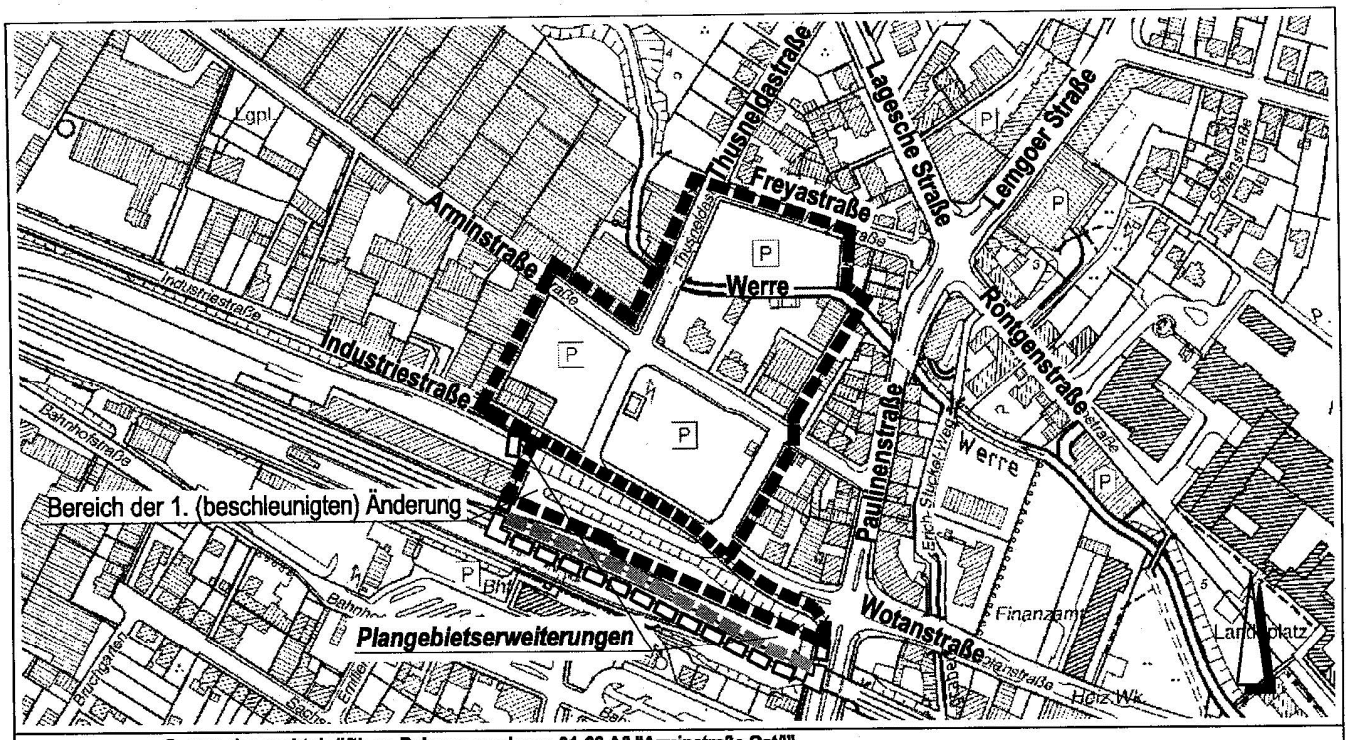

531 Satzung zur 23. Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“vom 11.10.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 28.11.2016 (GV.NRW., S. 965 ff.) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold am 28.09.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 2 S.1 wird wie folgt geändert:

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO, ebenso die Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung, des Gleichstellungsbeirates, des Seniorenbeirates und des Beirates für Bürgerbeteiligung für die Teilnahme an den jeweiligen Beiratssitzungen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Detmold vom 05. Dezember 1995“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) er Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 11.10.2017

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

532 Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur „Entsorgungssatzung der Stadt Detmold“ vom 20.11.2008 vom 11.10.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),

- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2016 (GV. NRW. S. 559ff.),

- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 8.7.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559ff),

hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 28.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Gebührensatzung zur „Entsorgungssatzung der Stadt Detmold“ vom 20.11.2008 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 31.12.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 11.10.2017

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

533 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Entsorgungssatzung der Stadt Detmold vom 11.10.2017

Aufgrund

- **der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. , S. 966),**
- **der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),**
- **des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),**
- **des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.),**

hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 28.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Detmold in der zurzeit geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, der für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich ist (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2
Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe anderer Kommunen, an deren Kläranlage die Stadt beteiligt ist, im Verhältnis der vereinbarten Beteiligung

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich nach Maßgabe des § 5.

§ 4
Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet), wobei für das Stadtgebiet ein Schätzwert von 36 m³ pro Jahr und Person zuzüglich der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermenge fest gelegt wird. Der Schätzwert bei Regenwassernutzungsanlagen und Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt 4 m³ pro Jahr und Person zuzüglich der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermenge. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig

und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Bei landwirtschaftliche Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wassermenge wie folgt herabgesetzt, wenn nicht ein gesondertes Messgerät für die Tränkmenge eingebaut ist:

a) je Großvieh (Rind, Pferd ab 3 Monate) 12 m³/Jahr
b) je Kleinvieh (Rind, Pferd unter 3 Monate, Schaf, Ziege,Schwein ab 8 Wochen) 3,5 m³/Jahr
c) je einhundert Stück Geflügel bei min. 100 Stück 9 m³/Jahr

Maßgebend ist die Stückzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.

(7) Die Herabsetzung der Frischwasserbezugsmenge nach Abs. 6 wird soweit begrenzt, dass pro Person und Jahr eine Mindestwassermenge von 36 m³ für die Gebührenermittlung verbleibt.

(8) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.

(9) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,35 €.

§ 5
Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) Die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Bei der Ermittlung der gebührenrelevanten bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden kann, gelten folgende Minderungsfaktoren:

a) 50 % für Flächen, die in eine Versickerungsanlage mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage entwässern. Die Versickerungsanlage muss den Anforderungen des Arbeitsblattes 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) entsprechen.

b) 50 % für Flächen mit versickerungsfähigen Oberflächenbelägen (z. B. Rasengittersteine, sog. Ökopflaster) mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage.

c) 50 % für dauerhaft begrünte Grasdach- bzw. Gründachflächen mit Überlauf in die städtische Abwasseranlage. Gemäß der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (FLL 95) muss die Dachbegrünung eine ökologisch wirksame Wasserrückhaltung von mind. 50 % aufweisen.

d) 50 % für Dachflächen, von denen das Niederschlagswasser in einer Regenwassernutzungsanlage aufgefangen und als Brauchwasser (WC-Spülung und/oder Waschmaschine) verwendet wird. Der Überlauf der Regenwassernutzungsanlage muss an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sein.

(6) Die Gebühr beträgt i. S. d. Abs. 1 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,93 €.

§ 6
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9
Vorausleistungen

(1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Sofern ein Dritter mit der Einziehung der Gebühren beauftragt ist, werden abweichend von Satz 1 Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassgebühr in 11 monatlichen Teilbeträgen von Februar bis Dezember eines jeden Jahres zum 10ten eines Monats erhoben.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10
Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der Stadtwerke Detmold GmbH oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben wird die Gebührnach der abgefahrenen Menge in m³, gemessen an der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges, erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

(2) Die Gebühr beträgt **47,04 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

3. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen

§ 12
Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 13
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. für das Grundstück muss

   a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

   b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 14
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

   a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche. Dies gilt entsprechend wenn sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat, soweit eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde.

   b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich ziehen kann. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche um einen v.H.-Satz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	50

d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 75

e) für jedes weitere Geschoss zusätzlich: 10

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat, soweit eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 ,wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse**,**

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig angesetzt.

(8) Wird ein anschließbares oder bereits an die städtische Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

(9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,35 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 15
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt **9,97 €** je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 75 % des Beitrags,

b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 25 % des Beitrags,

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 16
Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

(4) In den Fällen des § 14 Abs. 8 entsteht der Beitrag mit der Verbindung zu einer wirtschaftlichen Einheit.

§ 17
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18
Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19
Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen

zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 20
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 21
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 22
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Entsorgungssatzung der Stadt Detmold vom 11.10.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 11.10.2017

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

534 Offenlegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 „Berkenhoff“

Es wird hiermit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 11.10.2017 gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Entwurfsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 (2) BauGB den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung

Nr. 7 „Berkenhoff“
Ortsteil: Pivitsheide V.H.
Änderungsgebiet: Gelände des Seniorenheims Berkenhoff, Flur 2, Flurstück 751

und diesen offen zu legen.

Gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017

beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, 1. Etage, montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich ausliegt.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung	Artenschutzprüfung, avifaunistische Untersuchung, Untersuchung Fledermausvorkommen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Konflikte

Lage und Umfang des Änderungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich an die Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Postfach, 32754 Detmold gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 119, Hintergebäude, Rosental 21, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen in elektronischer Form über die Internetseite der Stadt Detmold www.bauleitplanung-detmold.de, Link „Aktuelle Beteiligung“ abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom 11.10.2017 über den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung

Nr. 7 „Berkenhoff“
Ortsteil: Pivitsheide V.H.
Änderungsgebiet: Gelände des Seniorenheims Berkenhoff, Flur 2, Flurstück 751

und diesen offen zu legen wird hiermit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 13.10.2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 „Berkenhoff“
Ortsteil: Pivitsheide V.H.
Änderungsgebiet: Gelände des Seniorenheims Berkenhoff, Flur 2, Flurstück 751

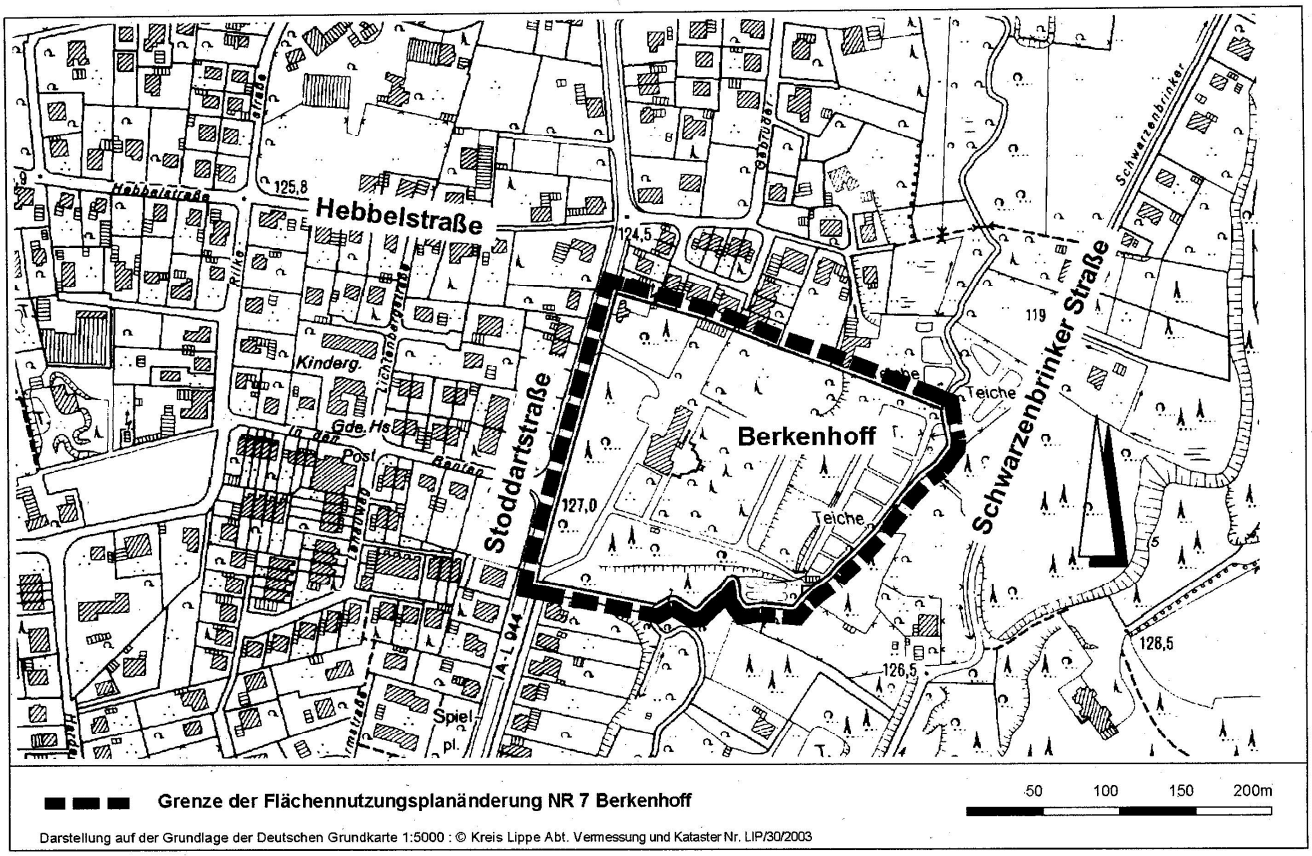

535 Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes20-01/I „Seniorenzentrum Berkenhoff"

Es wird hiermit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **11.10.2017** gem. § 12 (2) BauGB und § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Entwurfsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 (2) BauGB den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

20-01/I „Seniorenzentrum Berkenhoff"
Ortsteil: Pivitsheide VH
Plangebiet: Gelände Seniorenzentrum Berkenhoff, Flur 2, Flurstück 751

und diesen offen zu legen.

Gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017

beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, 1. Etage, montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich ausliegt.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung	Artenschutzprüfung, avifaunistische Untersuchung, Untersuchung Fledermausvorkommen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Konflikte

Lage und Umfang des es sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich an die Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Postfach, 32754 Detmold gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 119, Hintergebäude, Rosental 21, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen in elektronischer Form über die Internetseite der Stadt Detmold www.bauleitplanung-detmold.de, Link „Aktuelle Beteiligung" abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieser Hinweis gilt nicht, soweit durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorgaben begründet wird, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom 11.10.2017 über den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

20-01/I „Seniorenzentrum Berkenhoff"
Ortsteil: Pivitsheide VH
Plangebiet: Gelände des Seniorenzentrums Berkenhoff, Flur 2, Flurstück 751

und diesen offen zu legen wird hiermit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 13.10.2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 20-01/I „Seniorenzentrum Berkenhoff"
Ortsteil: **Pivitsheide VH**
Plangebiet: **Gelände des Seniorenzentrums, Flur 2, Flurstück 751**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 20-01/I "Seniorenzentrum Berkenhoff"

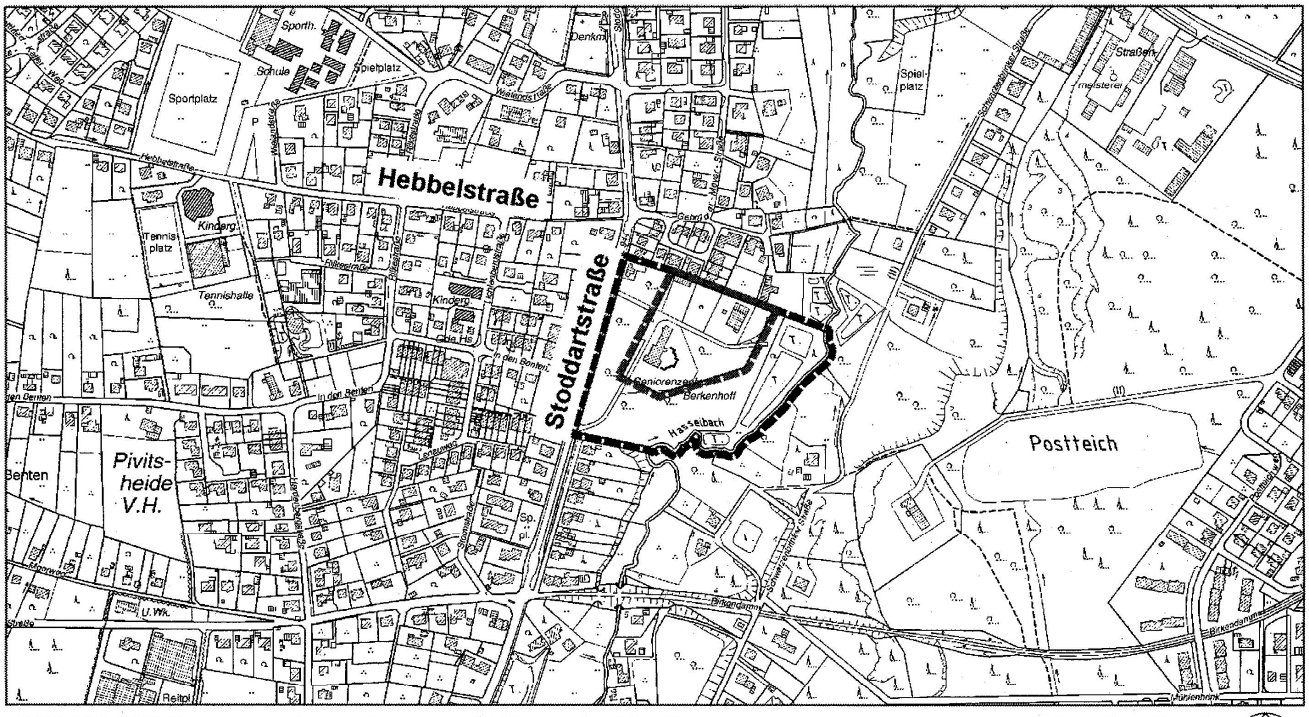

Stadt Horn-Bad Meinberg

536 Anordnung der Bekanntmachung

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung der

Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „In der Trift“ (Abweichsatzung) vom 04.10.2017

angeordnet.

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 24.11.2016 überein.

Es wird hiermit bestätigt, dass gemäß § 2 (1, 2) BekanntmVO verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 04.10.2017

gez. Rother
(Bürgermeister)

Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „In der Trift“ (Abweichsatzung) vom 04.10.2017

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S 666), in der zurzeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 (KrBl. Lippe 02.11.1988 S. 711 – 713) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Stadtteil Horn gelegene Erschließungsanlage „In der Trift“ ist durch die Stadt Horn-Bad Meinberg mit den nachfolgenden Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen ausgebaut worden:

a) Fahrbahn in Asphalt mit einer Regelbreite von 4,75 m;
b) mit einseitigem Gehweg in 2 m Breite,
c) Straßenentwässerung durch regelkonforme Neigung und Bau von Versickerungsmulden auf vorhandenen Grünstreifen neben den Bach,
d) Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Abweichend von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen ist die Erschließungsanlage „In der Trift“ mit den in § 1 aufgeführten Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen endgültig hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Horn-Bad Meinberg, den 04.10.2017

gez. Rother
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende

Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „In der Trift“ (Abweichsatzung) vom 04.10.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der derzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg unter www.horn-badmeinberg.de/Rat-und-Verwaltung/Bekanntmachungen einsehbar.

Horn-Bad Meinberg, den 04.10.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

gez. Rother

537 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg und Bebauungsplan M 30 „Nahversorgungsmarkt an der Brunnenstraße“, Stt. Bad Meinberg
Hier: Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 12.07.2017 beschlossen, mit den vorliegenden Entwürfen der Planunterlagen die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung durchzuführen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie die folgenden bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, der die durchgeführte Umweltprüfung und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes beschreibt und bewertet. Dabei werden sämtliche Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschafts-/ Ortsbild, Kultur- und Sachgüter und ihre Wechselwirkung) behandelt.
- Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten (Vögel, Säugetiere), betrifft insbesondere das Schutzgut Tiere
- Lärmschutzgutachten (Untersuchung der Lärmbelastung durch den geplanten Nahversorgungsmarkt), betrifft insbesondere das Schutzgut Mensch
- Drei umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit in Bezug auf die Lärmbelastung durch LKW-Verkehr, die Mitbestimmung bei der Anlage der Grünflächen, Autoabgase und Müllbeseitigung betrifft insbesondere die Schutzgüter Mensch, Pflanze und Luft
- Eine Umweltbezogene Stellungnahmen vom Kreis Lippe in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen (Vermeidungsmaßnahmen und Eingriffsbilanzierung) und Wasser (Niederschlagswasser und Überschwemmungsgebiet der Werre),

vom

01. November bis einschließlich
01. Dezember 2017

öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung findet beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Aushangtafel im Flur) zu folgenden Zeiten statt: Montags bis donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 16:30 Uhr, bzw. mittwochs schon ab 7:30 Uhr und donnerstags bis 17:30 Uhr, sowie freitags zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr.

Der genannte Ort der öffentlichen Auslegung im 2. OG ist nicht barrierefrei zu erreichen. Für Personen, für die dies ein unüberwindbares Hindernis darstellt, wird die Beteiligung in einem barrierefrei zugänglichen Raum durchgeführt. Dazu wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 05234-201-271 gebeten.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über den Bebauungsplan informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich an die Stadt Horn-Bad Meinberg oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften (Marktplatz 2, Zimmer 24) vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (gem. § 4a (6) BauGB).

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in dem Entwurf der Planzeichnung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 12.10.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

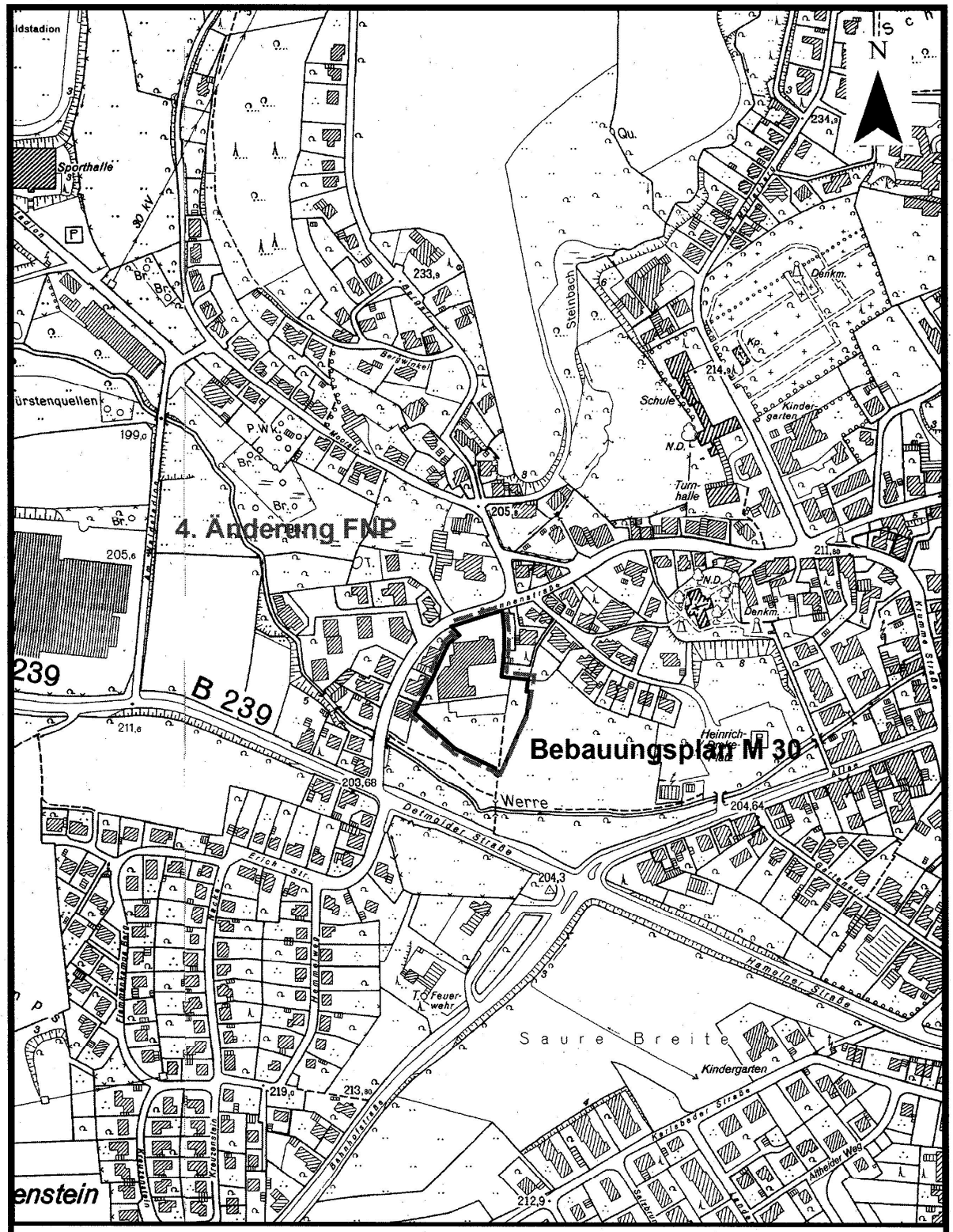

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften
März 2017

Übersichtsplan 4. Änderung FNP und Bebauungsplan M 30 "Nahversorgungsmarkt an der Brunnenstraße"
Stt. Bad Meinberg
Kartengrundlage: DGK 5

0 100 200 300 400 500 Meter

Maßstab 1:5.000

Gemeinde Kalletal

538 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58c Soldatengesetz (SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die zuvor genannte Datenübermittlung kann

- entweder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, eingelegt

  oder

- schriftlich an die Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, gerichtet

werden.

Kalletal, den 09.10.2017

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

539 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes - BMG)

Gemäß §§ 42, 50 des Bundesmeldegesetzes sind folgende Datenübermittlungen durch die Gemeinde Kalletal als Meldebehörde zulässig:

1. **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 BMG)**

   Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG, Sterbedatum. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Betroffene Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2. **Datenübermittlungen an politische Parteien (§ 50 Abs. 1 BMG)**

   Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

3. **Datenübermittlung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)**

   Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

4. **Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)**

   Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften, zu allen Einwohnern erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die zuvor genannten Datenübermittlungen kann

a. entweder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, eingelegt

   oder

b. schriftlich an die Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, gerichtet

werden.

Es ist zu beachten, dass Widersprüche zu

2. spätestens 6 Monate vor einer Wahl,
3. spätestens 3 Monate vor einem Alters- oder Ehejubiläum,
4. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches

bei der Gemeinde Kalletal eingegangen sein müssen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung **Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister** ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal http://www.kalletal.de//Bekanntmachungen" einsehbar.

Kalletal, den 09.10.2017

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

540 1. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Kalletal (1. Änderungssatzung EBS) vom 12.10.2017

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 132 und § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), am 11.10.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Kalletal (1. Änderungssatzung EBS) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen -Erschließungsbeitragssatzung-der Gemeinde Kalletal vom 12. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a
Entscheidung durch den Bürgermeister

(1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege einer Abschnittsbildung und einer Kostenspaltung sowie eine Erhebung von Vorausleistungen und den Abschluss von Ablösungsverträgen wird mit Blick auf eine einzelne Erschließungsanlage auf den Bürgermeister übertragen.

(2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge derartiger Änderungen einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Kalletal (1. Änderungssatzung EBS) vom 12.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter *www.kalletal.de* Rubrik „Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.

Kalletal, den 12.10.2017

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

541 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal (1. Änderungssatzung SBS) vom 12.10.2017

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), am 11.10.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal (1. Änderungssatzung SBS) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal vom 31.10.2007 wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14
Entscheidung durch den Bürgermeister

(1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege einer Abschnittsbildung und einer Kostenspaltung sowie eine Erhebung von Vorausleistungen und den Abschluss von Ablösungsverträgen wird mit Blick auf eine einzelne Anlage auf den Bürgermeister übertragen.

(2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge derartiger Änderungen einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal (1. Änderungssatzung SBS) vom 12.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik „Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.

Kalletal, den 12.10.2017

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

542 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal

Der bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2015 für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) gewählte Bewerber Herr Andreas Deppe hat durch Erklärung gemäß §§ 37, 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 25. September 2017 gegenüber dem Wahlleiter den Verzicht auf sein Mandat im Rat der Gemeinde Kalletal mit Ablauf des 28. September 2017 erklärt.

Die Ersatzbestimmung des Vertreters ergibt sich aus der "Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal im Jahr 2014".

Gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich in Folge des Ausscheidens von Herrn Deppe aus dem Rat fest, dass nach der Reserveliste der CDU

- **Herr Werner Büscher, Buschtrifte 1, 32689 Kalletal,**

mit Wirkung vom 29. September 2017 als Nachfolger für Herrn Deppe in den Rat der Gemeinde Kalletal gewählt ist. Herr Büscher hat am 29. September 2017 gemäß § 62 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlleiter der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal (www.kalletal.de) unter der Rubrik "Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Kalletal, den 10. Oktober 2017

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Stadt Lage

543 Bekanntmachung Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Hardissen“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hardissen-Lückhausen der Stadtwerke Lage GmbH ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 35 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Hardissen“ beabsichtigt. Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 22. März 1974 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden. Derzeit ist für das Gebiet eine vorläufige Anordnung festgesetzt.

Das neue Wasserschutzgebiet soll sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Lage erstrecken:

Gemarkung Hardissen (2074)
Flure (ganz): 003, 006
Flure (teilweise): 002, 004, 005

Gemarkung Hagen (2072)
Flure (ganz): 002
Flure (teilweise): 003, 004

Gemarkung Lage (2005)
Flure (teilweise): 001, 003, 015, 017

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zonen III A und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 08. November 2017 bis einschl. 07. Dezember 2017

im Bürgerbüro der Stadt Lage, Bergstraße 21, 32791 Lage während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch	07.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**, Rubrik: Rathaus & Politik/ Bürgerservice/ Bekanntmachungen zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik: Bekanntmachungen/Amtsblätter >Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt der bei der Stadt Lage in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 22. Dezember 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Lage, Lange Straße 72, 32791 Lage
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben.

Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen genügt, wird hingewiesen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Lage, den 19.Oktober 2017

Stadt Lage

gez. Liebrecht
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Alte Hansestadt Lemgo

544 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offen-halten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 4. Änderung vom 20.07.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.November 2006 und der §§ 25. des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.10.2008 in der Fassung der 4. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.07.2016 gemäß Beschluss des Rates vom 18.09.2017 für das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo erlassen:

§ 1 Abs. 1 d) dritten Sonntag im Dezember wird ersetzt durch „Sonntag nach dem 1. Donnerstag im Dezember“

Die 5. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt –Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- in Kraft.

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Lemgo, den 17.10.2017

Alte Hansestadt Lemgo
(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

545 Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 4. Änderung vom 20.07.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW vom 30.12.2013, S. 878), beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 17.10.2017

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg

546 Bekanntmachung über das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur vorsorglichen Behebung der vermeintlich fehlerhaften Bekanntmachung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg Darstellung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie zwischen den Ortslagen Lothe und Ruensiek

Der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg hat am 27. Februar 2003 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie zwischen den Ortslagen Lothe und Ruensiek - beschlossen. Die Ausweisung ist als Vorranggebiet im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB erfolgt. Die Darstellung der Fläche für die Nutzung der Windenergie bewirkt, dass außerhalb der Fläche öffentliche Belange der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage in der Regel entgegenstehen, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus den beigefügten Übersichtskarten Anlage 1 und Anlage 2 ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Detmold hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 06. August 2003 - Az.: 35.21.10-515/Sch.S54 - nach § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg durch die Bezirksregierung Detmold durch Verfügung vom 06. August 2003 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht wird im Fachbereich 2 - Stadtentwicklung der Stadt Schieder-Schwalenberg, Schieder, Im Kurpark 2 (Palais), Zimmer 18 / 19, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung und des Erläuterungsberichts wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Genehmigung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Änderungsbeschluss (Feststellungsbeschluss des Rates) vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch rückwirkend zum 25.08.2003, ursprüngliches Inkrafttreten, wirksam.

Wortlaut der Bekanntmachungsanordnung:

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 27.02.2003 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg.

Schieder-Schwalenberg, den 30. August 2017

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg „Darstellung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie zwischen den Ortslagen Lothe und Ruensiek im Bereich des Stadtgebietes Schieder-Schwalenberg

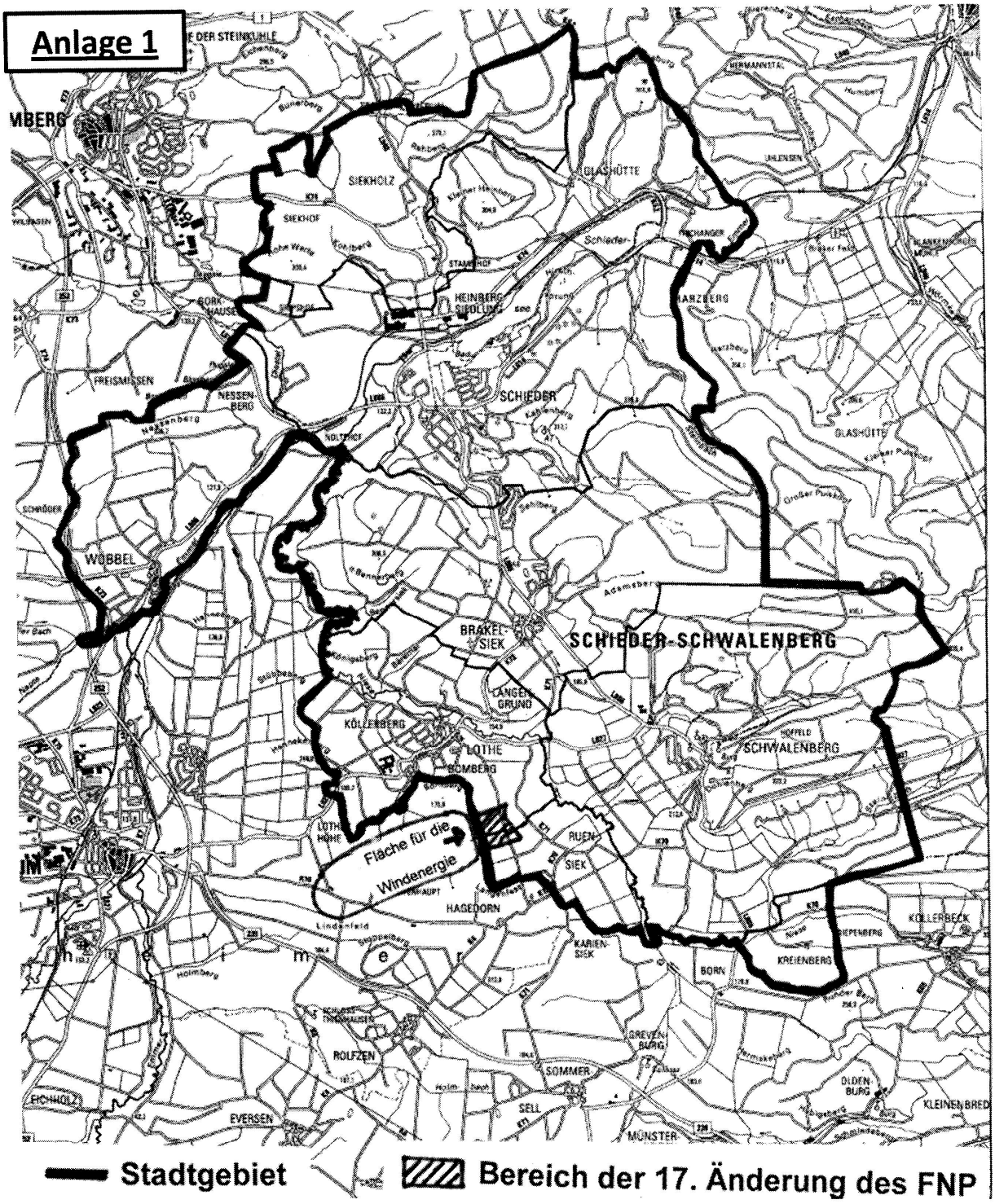

(Übersicht ohne Maßstab)

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg - Darstellung einer Fläche für die Nutzung von Windenergie zwischen den Ortslagen Lothe und Ruensiek

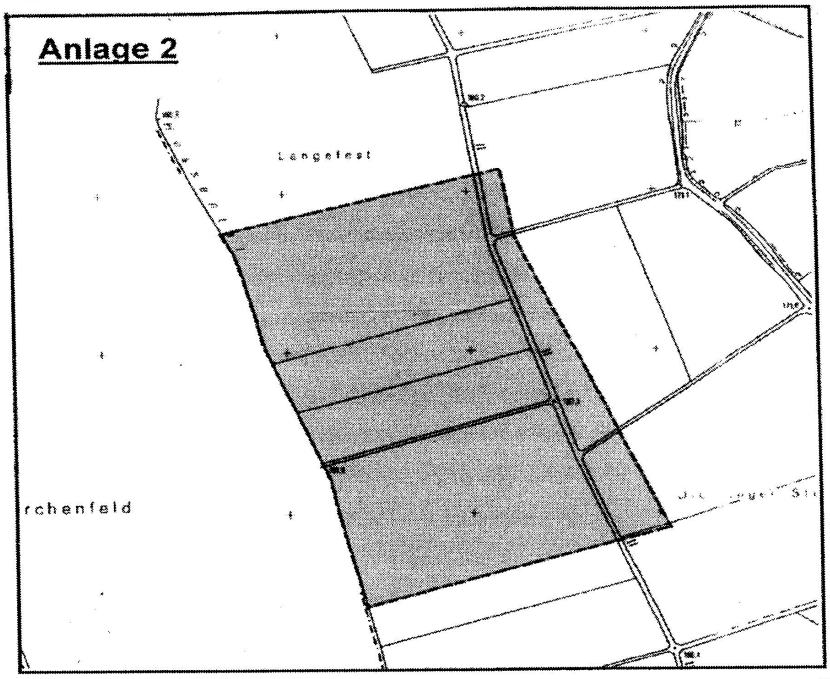

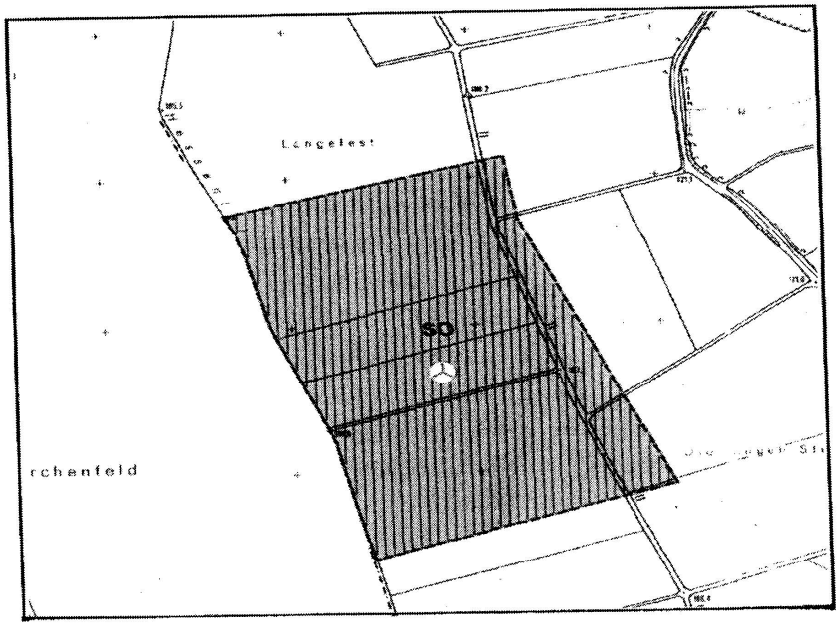

(Übersicht ohne Maßstab)

Im Geltungsbereich der oben dargestellten Windvorrangzone liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 61, Weg tlw.;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 62 tlw.;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 63, Weg;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 64;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 65;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 66 tlw.;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 67;
Gemarkung Lothe, Flur 4, Flurstück 70, Weg tlw.;
Gemarkung Ruensiek, Flur 1, Flurstück 1, tlw.;
Gemarkung Ruensiek, Flur 1, Flurstück 146 tlw.;
Gemarkung Ruensiek, Flur 1, Flurstück 9, Weg tlw.;

547 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 21.09.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Schieder-Schwalenberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch –Zweites Buch- (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) oder dem Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in den jeweils geltenden Fassungen erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Unterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend nur Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Schieder-Schwalenberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder

c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Schieder-Schwalenberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 12,03 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse der Stadt Schieder-Schwalenberg zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 22. September 1993 und die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 19. April 1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schieder-Schwalenberg, den 21.09.2017

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Schieder-Schwalenberg

Ortsteil Lothe:
Steinheimer Straße 22

Ortsteil Schwalenberg:
Unterm Fleck 5

Gemeinde Schlangen

548 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Der Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz) ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 06.10.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

549 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Die Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG) ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 06.10.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

550 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße, einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 2 – Gebiet zwischen der Lindenstraße, dem Strothweg, der Badstraße, der Straße „Am Tiwitt“ und der Wiesenstraße, einschließlich der Flurstücke westlich der Wiesenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 20.10.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

551 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 20.10.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Sparkasse Detmold

552 Kraftloserklärung von 4 Sparurkunden

Da die Sparurkunden Nr. 3560417093, 3519059525, 3519058865 und 3571013709 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 04.07.2017 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 17.10.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 25.10.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.